

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
durch Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor
(Sondernutzungssatzung) vom

Aufgrund der §§ 18, 18a, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

- (1) Alle Sharing-Angebote aus dem Mobilitätssektor auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und die Erhebung einer Gebühr für das Sharing-Angebot aus dem Mobilitätssektor erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Regelungen der Erlaubnispflicht für alle anderen Nutzungen aufgrund der Bestimmungen des StrWG NRW oder anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben ebenso unberührt wie die Bestimmungen über zu zahlende Verwaltungsgebühren.

§2

Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis können nur im Rahmen des alle zwei Jahre stattfindenden Interessenbekundungsverfahrens bei der Stadt Meerbusch gestellt werden. Das erste Interessenbekundungsverfahren wird im Jahr 2025 durchgeführt werden. Informationen zu den jeweiligen Interessenbekundungsverfahren werden auf der Internetseite der Stadt Meerbusch www.Meerbusch.de veröffentlicht. Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag mit Erläuterungen, Zeichnungen, textlicher Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird für zwei Jahre oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die in dieser Satzung geregelten Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5

Gebührenschildner/-in

- (1) Der/Die Gebührenschildner/-in ist der/die Erlaubnisnehmer/-in, soweit dessen/deren Angebot in der Anlage Gebührentarif aufgeführt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschildner/-in fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. Der Gebührenbescheid kann auch einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.
- (3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird. Die Gebühr wird durch den Gebührenbescheid erhoben.

§ 7

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Für eine in der Sondernutzungserlaubnis enthaltende einschränkende Bedingung, wie die Nichtausübungsmöglichkeit der Sondernutzung wegen Veranstaltungen (zB. Schützenfest, Kirmes, Nikolausmarkt etc.) erfolgt keine Gebührenreduktion.

§ 8

Verkehrssicherung, Haftung und Ersatzanspruch

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Verkehrsfläche und die darin errichteten, eingebrachten oder aufgestellten Anlagen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände, obliegt dem/der Erlaubnisnehmer/-in.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Meerbusch oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der/die Erlaubnisnehmer/-in nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er/Sie hat die Stadt Meerbusch von allen Ersatzansprüchen Dritter frei zu stellen, die diese gegen sie im ursprünglichen Zusammenhang mit der Sondernutzung erheben. Sie ist verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzuhalten und auf Verlagen nachzuweisen.
- (3) Der/Die Erlaubnisnehmer/-in ist verpflichtet die Fahrzeuge des Sharing-Angebotes aus dem Mobilitätssektor und deren Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und in Stand zu halten.
- (4) Der/Die Erlaubnisnehmer/-in hat dafür Sorge zu tragen, dass der fließende Verkehr, einschließlich Fußverkehr, nicht behindert wird. Die jeweiligen Regelungen sind der Sondererlaubnis zu entnehmen.
Weiterhin ist er dafür verantwortlich, dass die Fahrten in den folgenden Bereichen nicht gestartet oder beendet werden:
 - In Park- und Grünanlagen,
 - auf Wirtschaftswegen,
 - auf dem Rheindamm,
 - Spielplätzen,
 - Friedhöfen,
 - Wald-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
 - Schulhöfen und
 - Bahngleisen.
- (5) Die Ortung der Fahrzeuge des Sharing-Angebotes mittels Tonsignalen ist in bewohnten Gebieten in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

- (6) Verkehrsbehindernd oder -gefährdend abgestellte Fahrzeuge des Sharing-Angebotes sind von dem/der Erlaubnisnehmer/-in innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Andernfalls wird die Stadt Meerbusch im Wege der Ersatzvornahme auf deren Kosten tätig.

§ 9

Beschwerdemanagement, Datenerhebung

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/-in muss sicherstellen, dass ein funktionierendes Beschwerdemanagement vorhanden ist. Dieses muss dem Antrag beigelegt bzw. erläutert und nach Aufforderung der Stadt Meerbusch geändert werden.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/-in ist verpflichtet der Stadt Meerbusch Daten in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung zu stellen um verwaltungsimern eine fortlaufende Abstimmung und Optimierung der Leihangebote zu sichern.

§ 10

Begrenzungen und Zoneneinteilung

- (1) Sharing-Angebote aus dem Mobilitätssektor, die im öffentlichen Raum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Meerbusch beziehen.
- (2) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt das Stadtgebiet zur Realisierung der Kontingentierung in Zonen einzuteilen.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung anderenfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen durch Sharing-Angebote aus dem Mobilitätssektor (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den ...

Christian Bommers
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührentarif

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Meerbusch vom

Gebührentarif:

1. Für die folgende Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

a) Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter)	Fahrzeug/Monat	2,00 €
--	----------------	--------

2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf halbe oder volle Euro abgerundet.